

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (gültig ab 01.01.2022)

-Zusammenfassung der Neuerungen-

Einsatz technischer Geräte (Ziffer 4.7 und Anlage 4)

- Weiterhin ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten
- Ausnahme: Training auf Ergometern in Herzsportgruppen (die Beschränkung auf *Fahrradergometer* entfällt)
- Definition technisches Gerät: Besteht aus mindestens zwei starren Elementen, die über eine mechanische Verbindung miteinander verbunden sind (z.B. Ergometer, Sequenztrainingsgeräte, Laufbänder, Rudergeräte, u.a.)
- Keine technischen Geräte sind z.B. Bälle, Bänder, Matten, Hanteln und Turnbänke

Rehabilitationssportarten (Ziffer 5.1)

- Die Rehabilitationssportart *Leichtathletik* wurde durch *Ausdauer- und Kraftausdauerübungen* ersetzt
- Es können weiterhin geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten in die Übungsveranstaltungen eingebunden werden

Rehabilitationssport/ Funktionstraining im Freien (Ziffer 7.3)

- Mit Einverständnis der Teilnehmenden auf geeigneten Flächen im Freien möglich
- Eine Definition für „geeignete Flächen“ liegt nicht vor

Einheitliche Anerkennungslisten (Ziffer 8.1)

- Die Meldung der anerkannten Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppen durch den NTB erfolgt für alle Kostenträger einheitlich
- Eine Übersicht der notwendigen Angaben ist der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung zu entnehmen

Dauer der Übungseinheiten im Funktionstraining (Ziffer 10.4)

- Die Dauer einer Übungsveranstaltung im Bereich Wassergymnastik wurde auf mindestens 20 Minuten erhöht
- Über eine Umsetzung in Niedersachsen stehen die Landesverbände mit den Leistungsträgern in Kontakt

Herzsport (Ziffern 11.2 ff und Anlage 5)

- Unter gewissen Voraussetzungen können Herzsportgruppen ohne die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Ärztin/ eines verantwortlichen Arztes durchgeführt werden
- Alle Informationen für Vereine, Teilnehmende, verordnende Ärzte sowie Herzsportgruppenärzte findest Du hier:
<https://www.ntbwelt.de/sportarten/gymwelt/gesundheit/news/2021-08-05.html>

Erweitertes Führungszeugnis (Ziffern 12.2 und 12.3)

- Nachweispflicht nur für ÜL im Rahmen der Angebote für Kinder und Jugendliche
- In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachzuweisen
- Detaillierte Informationen können beim NTB angefragt werden

Leitung des Funktionstrainings (Ziffer 13.2)

- Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch durch Übungsleitende mit der Rehabilitationssport-Lizenz *ÜL-B Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen/ Sport bei Osteoporose*, erfolgen
- Erforderlich ist eine Fort-/Zusatzausbildung
- Inhalte und Umfang der Fort-Zusatzausbildung werden aktuell innerhalb der Leistungserbringerverbände abgestimmt und anschließend den Leistungsträgern vorgestellt

Haftpflicht- und Unfallversicherungen (Ziffer 16.2)

- Zusätzlich zur pauschalen Unfallversicherung wird nun eine pauschale Haftpflichtversicherung für den Verein gefordert (s. Anlage 1, Nr.5)
- Da die Sportversicherung in Niedersachsen (ARAG) bereits über eine Haftpflichtversicherung verfügt, entstehen für Vereine mit einer solchen Versicherung kein zusätzlicher Aufwand und keine Kosten